Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Lärm und NIS
3003 Bern

Basel, 21. Mai 2014

Regierungsratsbeschluss vom 20. Mai 2014

Anhörung zur Revision der Lärmschutzverordnung: Flexibilisierung der raumplanerischen Vorsorge gegen Fluglärm; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. März 2014 haben Sie die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zur geplanten Revision der Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV) eingeladen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns gerne wie folgt.

Insgesamt bewerten wir das Revisionsvorhaben als sehr heikel. Der geplante Artikel 31a LSV stellt in vieler Hinsicht eine Abkehr von grundlegenden Prinzipen der Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebung (Vorsorge, Gleichbehandlung, Emissionsbegrenzung) dar. Auch wenn er auf den Fluglärm ausgerichtet ist, birgt der verfolgte Ansatz unseres Erachtens die erhebliche Gefahr, dass die Bemühungen des Lärmschutzes auch in Bezug auf andere Lärmarten aufgeweicht werden.

Konkret würde durch die Einführung von Art. 31a LSV vom Grundsatz der Lärmschutzverordnungen abgerückt, dass Grenzwerte in der Mitte des offenen Fensters einzuhalten sind. Das gilt sowohl für die Einzonung, Erschliessung als auch den Bau von lärmempfindlichen Räumen. Dies war bisher auch konstante Haltung des Bundesamtes für Umwelt. Die heutige Vollzugspraxis würde zudem im Hinblick auf die Regeln der Interessenabwägung geschwächt. Gemäss geltendem Artikel 31 LSV sind Ausnahmen möglich, wenn für den Bau und die Nutzung in einem lärmbelasteten Gebiet ein übergeordnetes Interesse vorliegt. Dazu muss die kantonale Vollzugsstelle eine Interessenabwägung vornehmen und dem Vorhaben zustimmen. Flankiert wird die Zustimmung im Normalfall von Massnahmen, die sicherstellen sollen, dass trotz der festgestellten Überschreitung der Grenzwerte ein angenehmes Wohnen möglich ist. Mit der Einführung von Art. 31a LSV würde von diesem Grundsatz abgerückt und eine Einhaltung von Grenzwerten festgestellt, auch wenn diese überschritten sind. Art. 31a LSV garantiert eben nicht die Einhaltung der Grenzwerte in den Nachtstunden sondern stellt Anforderungen an die Abschirmung der Bewohner bei einer geschlossenen Gebäudehülle. Die Erstellung von Wohnbauten in von Fluglärm betroffenen Gebieten erfordert damit keine Ausnahme und kein öffentliches Interesse mehr.

Die geplante Verordnungsänderung wäre ein Bruch in der schweizerischen Umweltschutzgesetzgebung. Anstelle der Verhinderung der Belastung an der Quelle und insb. des Rechtes auf das

offene Fenster und der Kompetenz der Vollzugsorgane (Kantone), nur bei überwiegendem öffentlichen Interesse eine Ausnahme zu gewähren, träte der Schutz der Bevölkerung durch passive Zwangsmassnahmen: existierende Grenzwertüberschreitungen würden durch technische und organisatorische Randbedingungen wegbedungen und die Betroffenen gezwungen, zu gewissen Zeiten in geschlossenen Räumen zu verbleiben, weil der Aussenbereich nicht geschützt ist. Die Bestimmungen des Art. 31a führten so zu neuen lärmbetroffenen Personen, und die Ersatzmassnahmen würden zu einer nicht erstrebenswerten Einhausung der lärmbetroffenen Bevölkerung führen.

Im Sinne einer Umsetzung der raumplanerischen Ziele des Bundes unterstützen wir die räumliche Verdichtung und Siedlungsentwicklung an gut erschlossenen zentralen Lagen. In diesem Sinne ist das Bestreben verständlich, auch Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Flughäfen nutzen zu können. Der raumplanerische Ansatz hinter der heutigen Bundesgesetzgebung (USG, LSV, RPG) – konkretisiert im Instrument der Planungswerte – ist jedoch, dass die Zahl der ruhe- und schutzberechtigten Bevölkerung im Bereich von lärmigen Anlagen möglichst klein gehalten wird. Dadurch finden Einzonung, Aufzonung und Verdichtung ihre Grenze. Statt der geplanten Flexibilisierung dieser raumplanerischen Vorsorge mit Blick primär auf Wohnzwecke, sollte die Siedlungsentwicklung eher an der für die jeweilige Lage und die bestehende Vorbelastung geeigneten Nutzung ausgerichtet werden, so wie dies auch in Art. 30 LSV gefordert wird. Eine – wertschöpfenden – Nutzung der Flächen durch Dienstleistungen, Gewerbe und Industrie sollte aufgrund der höheren Grenzwerte auch bei der bestehenden Gesetzgebung möglich sein.

Schliesslich stellen wir fest, dass die geplanten Massnahmen im Grunde eine Einzelfalllösung sind, welche primär die Situation rund um den Flughafen Zürich spiegelt.

Vor diesem Hintergrund erachten wir die geplante Flexibilisierung der raumplanerischen Vorsorge gegen Fluglärm als Schritt in die falsche Richtung, der am Ende mehr Probleme aufwirft als löst. Wir lehnen die vorgeschlagenen Änderungen der Lärmschutzverordnung daher ab.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen dienen zu können und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

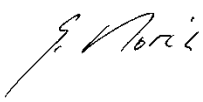

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin